



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Steinhauer Elektromaschinenbau und Service GmbH
St.-Jobser-Str. 47a
52146 Würselen

Datum: 08. März 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

56.882/Ex-

Steinhauer/Götzenich/21/Rat

Auskunft erteilt:

Herr Tobias Rath

tobias.rath@brk.nrw.de

Zimmer: C 190

Telefon: (0221) 147 - 3420

Fax: (0221) 147 - 4239

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an zent-

ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Anerkennung als Befähigte Person

Gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer 3.2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBl. I S. 49) wird auf Antrag der

Steinhauer Elektromaschinenbau und Service GmbH

St.-Jobser-Str. 47a

52146 Würselen

vom 07.12.2020 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der bei ihr Beschäftigte

als befähigte Person anerkannt. Mit der Anerkennung wird die Befugnis erteilt, Prüfungen an elektrischen und nicht elektrischen Geräten, die von der Firma Steinhauer Elektromaschinenbau und Service GmbH, St.-Jobser-Str. 47a, 52146 Würselen hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt instandgesetzt worden sind, durchzuführen. Der Teil der Instandsetzung im elektrischen Bereich wird auf den Austausch von Anschlusskabeln gegen Originalteile beschränkt.

Diese Anerkennung gilt bis zum **07.03.2026**.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Die Anerkennung gilt für die Instandsetzung von gemäß § 3 der 11. GPSGV-Explosionsschutzverordnung- i. V. mit Anhang II der Richtlinie 94/9/EG, neu 2014/34 EU, zugelassenen elektrischen und nicht elektrischen Geräten und Schutzsystemen der Zündschutzarten „c“, „b“, „d“, „e“ und „k“ der Gerätegruppe II, Kategorie 2G, 3G, Temperaturklassen T1 bis T6, zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 1, 2. Der Teil der Instandsetzung im elektrischen Bereich wird auf den Austausch von Anschlusskabeln gegen Originalteile beschränkt.

Vor der Prüfung von neuen oder unbekanntem Baugruppen soll eine Aus- und Weiterbildung durch Hersteller oder Fachleute erfolgen.

Sofern bei der Prüfung die hier festgelegten Begrenzungen erreicht werden, muss zunächst Rücksprache bzw. Schulung erfolgen. Gleichzeitig muss eine Mitteilung an die Behörde erfolgen, damit über die Notwendigkeit einer Anerkennungserweiterung entschieden werden kann.

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gesetzliche Vorschriften oder technische Regeln nicht genügend beachtet werden oder sich Mängel bei der Durchführung der Prüfungen ergeben.

Diese Anerkennung ist mit folgenden Maßgaben verbunden:

1. Die von der befähigten Person angewendeten Prüfverfahren müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden.
2. Die befähigte Person hat sich durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch dem Stand der Technik entsprechend weiterzubilden.
3. Die anerkannte befähigte Person hat sich eines Prüfstempels zu bedienen, der eine Verwechslung mit den Stempeln anderer Prüfstellen ausschließt.
4. Die den Explosionsschutz betreffenden Daten der Instandsetzenden elektrischen und nicht elektrischen Geräte und Schutzsysteme sind von der befähigten Person zu erfassen und zu dokumentieren.



5. Über die durchgeführten Prüfungen sind Prüfprotokolle zu führen, in die die Art der Instandsetzungen und die Ergebnisse der Prüfungen einzutragen sind. Die Prüfprotokolle sind jährlich abzuschließen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Bezirksregierung Köln auf Verlangen vorzulegen.
6. Für die Instandsetzung der elektrischen und nicht elektrischen Einrichtungen sind die zugehörigen, geprüften technischen Unterlagen mit den für die Explosionsschutzmaßnahmen relevanten Angaben im Unternehmen bereitzuhalten. Kopien sind zulässig, wenn die geprüften Unterlagen der Konformitätsbescheinigungen (Baumusterprüfbescheinigung nach altem Recht) und den zugehörigen Prüfungsunterlagen entsprechen.
7. Alle zu prüfenden elektrischen und nicht elektrischen Geräte und Schutzsysteme müssen durch eine Geräteidentifikationsnummer sicher erfasst werden, um eine lückenlose Verfolgung der Instandsetzungsarbeiten und Ihrer Prüfung (Art und Umfang, prüf-ausführende befähigte Person, Prüfdatum) jederzeit zu gewährleisten. Soweit möglich, ist nach der Prüfung am Gerät, Schutzsystem eine geeignete Kennzeichnung vorzunehmen.
8. Für den Zeitraum der Tätigkeit als anerkannte befähigte Person muss die nachgewiesene Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme zweieinhalb Millionen Euro) gültig sein.
9. Die Anerkennung erlischt, sofern die im Antrag dargelegten Prüf-einrichtungen und Gerätschaften nicht mehr zur Verfügung stehen.

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr:

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragsteller.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) — Bekanntmachung der Neu-fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 5. 524/SGV. NRW. 2011) — in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 5. 2621SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gelten-den Fassung wie folgt festgesetzt:



Gebühr nach Tarifstelle 11.2.2 des allgemeinen

Gebührentarifs: 650,00 Euro

Auslagen gemäß § 10 GebG NRW.: 0,00 Euro

Gesamtbetrag: **650,00 Euro**

In Worten: **sechshundertfünfzig Euro**

Die Festsetzung der Gebühr berücksichtigt den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie den dadurch von Ihnen erlangten wirtschaftlichen Wert.

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag bis spätestens zum **23.04.2021** auf das im Briefkopf angegebene Konto.

Bitte vermerken Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck:

Kassenzeichen: 7331300001435733

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Einzahlung bei der Landeskasse dem richtigen Vorgang zugeordnet wird. Kann die Landeskasse Ihr Geld aufgrund fehlerhafter Angaben auf der Überweisung nicht buchen, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz (Eingang Burgmauer), 50667 Köln (Postanschrift: Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Datum: 08. März 2021
Seite 5 von 5

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

„Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei - auch teilweiser - Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz (Eingang Burgmauer), 50667 Köln (Postanschrift: Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln) beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Im Auftrag


(Vieregge)